Siebter Nachtrag
zur Sitzungskostenordnung der ehrenamtlichen Organe
der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Organausschüsse sowie der Renten- und Widerspruchsauschüsse
vom 1. Januar 2007

Die Sitzungskostenordnung vom 1. Januar 2007, zuletzt geändert durch den sechsten Nachtrag vom 9. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der einleitende Absatz wird wie folgt geändert:
   „Sitzungsteilnehmer“ wird durch „Sitzungsteilnehmende“ ersetzt.

2. Abschnitt I (Reisekosten) wird wie folgt geändert:

   a. In Ziffer 1 Absatz 1 Buchstabe b) wird am Satzende „bzw. einer anderen Fahrdienstleistung“ ergänzt.

   b. In Ziffer 1 wird nach dem letzten Absatz folgender zusätzlicher Absatz eingefügt:

      „Für die regelmäßige Nutzung eines Fahrrads wird Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 BRKG i. V. m. Ziff. 5.3. BRKGVwV geleistet.“

   c. In Ziffer 2 Buchstabe c) wird:

      aa) in der Überschrift „und Kraftfahrerinnen“ ergänzt.

      ab) in Satz 1 des Absatzes „oder eine berufsmäßige Kraftfahrerin“ sowie „oder die Fahrerin“ ergänzt.

3. Abschnitt II (Ersatz von Verdienstausfall) wird wie folgt geändert:

   a. In Buchstabe a) Absatz 1 Satz 1 wird „Sitzungsteilnehmer“ durch „Sitzungsteilnehmende“ ersetzt.

   b. In Buchstabe a) Absatz 1 Satz 2 wird „Arbeitnehmer“ durch „Arbeitnehmende“.

   c. In Buchstabe a) Absatz 1 Satz 2 wird „Arbeitnehmeranteil“ durch „Arbeitnehmendenanteil“ ersetzt.
   d. In Buchstabe a) Absatz 1 Satz 2 wird „Arbeitnehmer“ durch „Arbeitnehmende“ ersetzt.

   e. In Buchstabe a) Absatz 2 Satz 2 wird nach „Arbeitgeber“ „bzw. die Arbeitgeberin“ ergänzt.

   f. In Buchstabe a) Absatz 2 Satz 2 wird nach „Arbeitgeber“ „bzw. die Arbeitgeberin“ ergänzt.

g. In Buchstabe b) Satz 1 wird „des Berechtigten“ durch „der berechtigten Person“ ersetzt.

4. Abschnitt III (Pauschbeträge für Zeitaufwand) wird wie folgt geändert:

   a. In Buchstabe a)

      aa) wird im Absatz 1 „Sitzungsteilnehmer“ durch „Sitzungsteilnehmende“ und „79,00“ durch „90,00“ ersetzt.

      ab) wird im Absatz 2 „Versicherten- und Arbeitgebervertreter“ durch „Versicherten- und Arbeitgebervertretungen“ ersetzt.

      ac) wird im Absatz 4 „Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“ durch „Digitale oder hybride Sitzungen sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.“ ersetzt.

   b. In Buchstabe c)

      ba) wird im Absatz 1 „79,00 “ durch „90,00“ ersetzt.

      bb) wird im Absatz 3 „Vertretern“ durch „Vertretungen“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der BGW am 12. Dezember 2024

Susann Czekay-Stohldreier
Vorsitzende der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 12. Dezember 2024 beschlossene 7. Nachtrag zur Sitzungskostenordnung der ehrenamtlichen Organe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Organausschüsse sowie der Renten- und Widerspruchsausschüsse vom 1. Januar 2007, wird gemäß§ 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV mit folgenden Maßgaben genehmigt:

1. In Artikel I Abschnitt III. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) Buchstabe a) wird Satz 2 „Vorbesprechungen der Versicherten- und Arbeitgebervertretungen anlässlich von Sitzungen gelten als Sitzungen." geändert in „Vorbesprechungen der versicherten- und arbeitgebervertretenden Personen anlässlich von Sitzungen gelten als Sitzungen."

2. In Artikel I Abschnitt III. (Pauschbetrag für Zeitaufwand) Buchstabe a) wird Satz 2 „Bei der Teilnahme von Vertretungen der BGW aus repräsentativen Anlässen wird eine Entschädigung für Zeitaufwand nicht gewährt." geändert in „Bei der Teilnahme von Vertretern und Vertreterinnen der BGW aus repräsentativen Anlässen wird eine Entschädigung für Zeitaufwand nicht gewährt."

Bonn, den 28. Mai 2025
112 - 10502#00035#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag
Biegaj